

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 71. Sitzung (14.01.1851)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht der Budget=Commission

über

den Gesetzentwurf wegen eines Anlehens.

Erstattet von dem Abgeordneten **Mathy**.

I.

Während die ordentlichen Ausgaben für die Jahre 1850 und 1851 durch die ordentlichen Einnahmen mit Zuzug der Kapitalsteuer, der Fleischsteuer und der erhöhten Schenkungs- und Erbschaftsabgabe gedeckt erscheinen, und selbst noch ein Ueberschuß der Einnahmen in sicherer Aussicht steht, liegt in dem außerordentlichen Budget und in der Entschädigungsforderung Preußens für Mobilmachung und Unterhaltung seines Heeres ein Aufwand offen, welcher durch vorhandene Mittel und regelmäßige Zuflüsse nur zum kleineren Theile bestritten werden kann. Die Regierung hält eine Vermehrung der Staatsschuld für den angemessenen Weg, um die nothwendigen außerordentlichen Deckungsmittel zu erlangen; sie benennt die erforderlich scheinende Summe in dem Entwurfe, welcher die Amortisationsklasse ermächtigen soll, ein Staatsanlehen im Betrage von sechs Millionen Gulden aufzunehmen; sie erklärt, daß damit der jetzt vorliegende außerordentliche Bedarf seine Befriedigung finden werde, und daß der künftige die Mittel, welche er Jahr für Jahr ansprechen wird, aus dem ordentlichen Budget zu erwarten habe. Zur Begründung des Verlangens, die Finanzen durch Vermehrung der Staatsschuld um sechs Millionen Gulden herzustellen, ist uns der gegenwärtige Zustand des Staatshaushaltes in einer umfassenden Vorlage dargestellt worden. Dieselbe beschränkt sich aber nicht auf die Gegenwart, sondern sie führt uns durch eine längere Reihe fruchtbarer Finanzjahre und gemeinnütziger Leistungen vor einen ausgeschöpften Betriebsfond, entschwundene Ersparnisse, verlorene Vermögenstheile und große Anforderungen. Wollten wir den Zirkel, der die günstige Periode von 1831 bis 1848 umspannt, rückwärts drehen, so würde er in eine Vergangenheit reichen, wo größere Bedrängnisse und Verlegenheiten schon einmal da gewesen und überwunden worden sind. Wir könnten aus dieser Erinnerung, wenn wir deren bedürften, Hoffnung für die Zukunft schöpfen und sie der Last, welche dieser überwiesen werden muß, als Begleiterin beigesellen. Allein näher liegt uns bei dem Hinblick auf den gedeihlichen Gang der Staatswirthschaft seit 1831 der so sichtbar hervortretende Werth der constitutionellen Einrichtungen. Sie werden, wenn ihre Wahrheit und Kraft nicht verkümmert wird, bei Ueberwindung von Schwierigkeiten die nämliche Wirksamkeit zeigen, welche sie für die Ordnung des Haushaltes und die zweckmäßige Verwendung der verfügbaren Mittel bewährt haben. Zahlreiche Stellen aus unseren Verhandlungen in dem abgelaufenen Jahrzehnt beweisen, daß wir uns dem thörichten Glauben an eine ununterbrochene Dauer der besseren Tage niemals hingeeben, wenn wir schon nicht immer der Versuchung widerstanden haben, zu viel zu verwenden oder zu wenig zu sparen. Aber die Theilnahme an der Regelung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, welche die Verfassung den Ständen einräumt, trägt in sich selbst schon eine wesentliche Hülfe für schwierige Lagen. Die Offenlichkeit und Durchsichtigkeit der Staatswirthschaft in allen ihren

Verhandlungen der 2. Kammer 1850. 63 Beilagenheft.

69

Theilen, die Verhandlungen über die Voranschläge und über die Nachweisungen schaffen ein Vertrauen, welches man nie auf unbekannte Größen setzt; dasselbe stärkt sich durch die zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Fürsorge für die pünktliche Erfüllung der vom Staate übernommenen Verbindlichkeiten, eine Fürsorge, die, wo Regierung und Stände vor den Augen der Gesamtheit berathen haben und einig geworden sind, etwas mehr bedeutet, als die einseitige Zusicherung eines Ministeriums, welches die Erfüllung derselben eben so unvollständig verbürgt, als seinen zeitweiligen Inhabern die Dauer ihres Amtes verbürgt ist. Mit Recht sagt uns daher auch die Vorlage der Regierung, daß durch eine unumwundene Darstellung der gegenwärtigen Finanzlage so wie der Mittel, sie zu bessern, das Vertrauen auf die Verwaltung nur gehoben, der Staatskredit nur gefördert werden kann.

Im Laufe der Arbeiten des gegenwärtigen Landtags sind wir schon öfter auf den Wendepunkt gestossen, welcher die Bewegung des Staatshaushaltes in zwei Abschnitte scheidet. Wir haben denselben in dem Berichte über die Nachweisungen der in den Jahren 1847 und 1848 verwendeten Staatsgelder unmittelbar vor uns gehabt und eben so bezeichnen müssen, wie die neueste Vorlage der Regierung gethan hat. Und indem wir der Ursachen gedenken mußten, welche die günstige Periode zum Schlimmeren umlenkten, fühlten und erkannten wir zugleich die Grenzen, die dem Streben und Wirken menschlicher Kräfte und Einrichtungen unabänderlich gesteckt sind. Die Theuerung der Jahre 1846 und 1847 hat zuerst die öffentlichen Mittel in unvorgesehener Weise angegriffen; die großen Ereignisse des Jahres 1848 haben durch vermehrte Ausgaben und verminderte Einnahmen die Wirtschaft aus dem Geleise gebracht; der Zustand von 1849 mit seinen Folgen hat der Gesamtheit und vielen Einzelnen Verthe zerrört, Borräthe entfährt, Einnahmequellen aufgetrocknet, und die Aufgabe hinterlassen, unter Opfern und Entbehrungen die Schäden zu heilen, die Lasten zu tragen und einen geregelten Wirtschaftsbetrieb wieder einzurichten. Die höheren Gesetze in dem Walten der Natur schließen Ereignisse nicht aus, welche in ihrer unmittelbaren Wirkung beklagenswerth erscheinen. Aber einen Mißwachs können die Menschen nicht verhindern, sie können nur seine Folgen mildern. Eben so scheint es menschlicher Einsicht und Weisheit nicht gegeben, politischen Stürmen und Kriegen immer vorzubeugen, und stets rechtzeitig zu erkennen, wo abgestorbene Formen umgebildet, wie neu entstandene Bedürfnisse befriedigt, entgegenstehende Interessen ausgeglichen werden müssen. Aber so frevelhaft es wäre, die Vorsorge darum anzuklagen, weil sie Erdbeben, Ueberschwemmungen, Seuchen zulasse und die Menschen in dem behaglichen Genuße ihres Daseins störe, so wenig dürfen wir etwas Anderes als die eigene Unvollkommenheit beschuldigen, wenn unverständiger Druck gewaltsame Ausbrüche erzeugt, und wenn Gewaltthaber, durch keine Erfahrung belehrt, neue Stürme vorbereiten. Hier wie dort ist ein unbefangenes Urtheil nur Denen zuzutrauen, welche die Ereignisse aus einer gewissen Entfernung, der Zeit oder des Raumes, betrachten, und ihrer Betrachtung die Wahrnehmung nicht entgegen lassen, wie schwere Heimsuchungen die höheren Seelenkräfte und edlere Empfindungen aus dem Schlamme der Gemeinheit und der Genußsucht retten, und wie starke Erschütterungen die stockende Entwicklung im Staatenleben vorwärts bringen. So steht der Dritte auf blutige Umwälzungen und Bürgerkriege früherer Jahrhunderte als auf den Abschnitt seiner Geschichte zurück, mit welchem die freie Entwicklung unermesslicher Hülfquellen sein Vaterland zu einer nie geahnten Machtfülle emporhob; so erblickt der Franzose in der Kraft und Einheit der Verwaltung, in der Unabhängigkeit seiner öffentlich verhandelnden Gerichte, in der Gleichheit vor dem Gesetze und in den von dem Drucke feudaler Herrlichkeit befreiten bürgerlichen Verhältnissen die bleibenden Früchte vieljähriger unsäglicher Leiden und Opfer. Uns freilich ist es noch nicht vergönnt, einen Abschluß hinter uns zu haben, oder auch nur vor uns zu sehen, welcher erlauben wird, die jüngste Vergangenheit minder befangen und einseitig zu beurtheilen, welcher als Preis der Opfer, die gebracht worden und zu bringen sind, sichere und höher anzuschlagende Vortheile zeigt. Wenn die Jahre 1848 und 1849 das Vertrauen im Verkehre erschüttert, den Kredit im Geschäftsleben untergraben, die Thätigkeit in Gewerbe und Handel gelähmt haben, so haben die Vorgänge im Jahre 1850 eine merklliche Besserung nicht bewirkt, vielmehr durch Kriegsrüstungen große Kapitale verschlungen, durch die Verwendung der gesammelten Streitkräfte wenige Bürgschaften für die Zukunft gegeben, durch politische Spaltungen den Fortbestand des Zollvereins bedroht, die Stimme der Nation von der Berathung ihrer Angelegenheiten ausgeschlossen, die Verfassungen in den einzelnen Staaten in Frage gestellt. Indem wir uns in Baden mit der Herstellung der Finanzen

des Staates beschäftigen, fühlen wir bei dem Gedanken, daß Baden ein Theil von Deutschland ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht die Zuversicht, welche die Vereinigung gibt, sondern die Nothwendigkeit, einen Faktor in die Berechnung aufzunehmen, dessen Werth wir nicht bestimmen können, nämlich den Einfluß, welchen der Entwicklungsgang der allgemeinen deutschen Angelegenheiten auf unsere inneren Verhältnisse, und folglich auch auf die Finanzen, in der nächsten Zukunft üben wird. Wir müssen gestehen, daß uns die Anhaltspunkte fehlen, um die Wirkung dieses Einflusses zu bemessen, daß aber die unvermeidliche Berücksichtigung desselben, wenn sie die Zuverlässigkeit unserer Berechnungen stört, doch bei den Erwägungen über die Größe des aufzunehmenden Anlehens in das Gewicht fallen wird.

In der Voraussetzung, daß die dankenswerthe und lehrreiche Darstellung der Finanzlage Ihre Aufmerksamkeit hinreichend gefesselt habe und als ihrem ganzen Inhalte nach Jedem bekannt angenommen werden darf, verzichten wir darauf, diesem Inhalte Schritt für Schritt nachzugehen, und demselben mehr zu entnehmen, als was zur Prüfung und Begutachtung des Anleihegesetzes, unserer unmittelbaren Aufgabe, erforderlich ist.

II.

Die Summe, welche in dem außerordentlichen Budget für 1850 und 1851 verlangt wird, beträgt nach der Regierungsvorlage 4,898,943 fl.

An Deckungsmitteln waren in Betracht genommen:

der Einnahmeüberschuß des ordentlichen Budgets	272,904 fl.
die Kapitalsteuer für 1848 und 1849	420,000 „
der Papiergeldrest	654,000 „
Schadenersatz von Hochverräthern	60,000 „
aus dem Betriebsfond	545,187 „
	<hr/>
	1,952,091 „

Es blieben sonach ungedeckt 2,946,852 fl. A.

Erwägt man nun, daß durch den beschleunigten Abzug der königlich preussischen Truppen der vorgesehene außerordentliche Aufwand namhaft ermäßigt und durch Kammerbeschlüsse noch eine weitere Minderung erzielt werden wird; daß ferner der Einnahmeüberschuß im ordentlichen Budget eine größere als die angenommene Summe abwerfen wird, daß endlich — wie sich weiter unten nachweisen läßt — dem Betriebsfond mehr als das Doppelte des Anschlags von 545,187 fl. entnommen werden kann: so ist einleuchtend, daß zur Herbeischaffung der Mittel für den außerordentlichen Aufwand, wie er im Budget vorliegt, kein neues Gesetz über ein Staatsanlehen, sondern lediglich die Aufrechterhaltung des im März 1850 der Regierung bewilligten Kredites von 2½ Millionen Gulden erforderlich wäre; selbst dieser Kredit würde schwerlich ganz erschöpft werden. Der Ueberschlag gestaltet sich nämlich, wenn die Beschlüsse der Kammer, beziehungsweise die Anträge der Commission zu Grunde gelegt werden, wie folgt:

Außerordentliches Budget *) 4,412,700 fl.

Deckungsmittel:

Einnahmeüberschuß des ordentlichen Budgets	967,255 fl.
Kapitalsteuer für 1848 und 1849	420,000 „
Papiergeldrest	654,000 „
Schadenersatz von Hochverräthern	60,000 „
Aus dem Betriebsfond	1,369,247 „
	<hr/>
	3,470,502 „
	<hr/>
	942,198 fl. B.

*) Außerordentliches Budget nach den Beschlüssen der Kammer 4,155,433 fl. 9 fr.

Aus dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums sollen nach den Anträgen der Commission
überwiesen werden 257,216 „ — „

zusammen . 4,412,699 fl. 9 fr.

Für diesen Bedarf würden die Mittel aus dem aufrecht zu erhaltenden Kredit von 2½ Millionen durch Verkauf von 5prozentigen Schuldpapieren zu beschaffen sein und es würde der Verwaltung noch ein ansehnlicher Rest für unvor-
gesehene Bedürfnisse, oder für den Fall, daß die Deckungsmittel nicht in dem vorgesehenen Betrage zu erlangen
wären, übrig bleiben. Allein den Vorschlag, das Anleihegesetz abzulehnen, und den Kredit von 2½ Millionen
Gulden aufrecht zu erhalten, könnten wir Ihnen nur unter der Voraussetzung machen, daß lediglich für die laufende
Finanzperiode zu sorgen wäre, daß insbesondere während derselben die Amortisationskasse ihr Guthaben bei der Ge-
neralstaatskasse entbehren und von Befriedigung der Forderung Preußens für die Kosten der Mobilmachung und
Unterhaltung seines Heeres Umgang genommen werden könne.

Die Schuld der Generalstaatskasse an die Amortisationskasse hat auf 31. Dezember 1849 2,509,309 fl. betragen,
und bei dem Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1850 und 1851 ist das Finanzministerium
von der Unterstellung ausgegangen, daß diese Schuld innerhalb der beiden Jahre nicht zurückbezahlt werde. In der
Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Staatshaushalts dagegen prüft das Finanzministerium die Ansprüche,
welche nicht allein während der laufenden, sondern auch während der folgenden Finanzperiode behufs der Schuld-
heimzahlungen an die Amortisationskasse werden gemacht werden, und erachtet es durch die Vorsicht geboten, schon
jetzt für die Befriedigung derselben Vorforge zu treffen. In Beilage 9 ist die schwebende Schuld der Amortisations-
kasse für die Jahre 1850, 1851, 1852 und 1853 auf 6,795,132 fl.
berechnet, welcher an Deckungsmitteln 5,194,972 „

gegenüberstehen, so daß 1,600,160 fl.
zur Ausgleichung erforderlich sein würden. Um diese zu bewirken, soll die schwebende Schuld durch Umwandlung
des freiwilligen Anlehens von 1849 in ein von Seiten der Gläubiger unaufkündbares, um . . . 776,100 fl.
gemindert, und es sollen den Deckungsmitteln aus dem Betriebsfond mittelst Abzahlung an der
Schuld der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse zugewiesen werden 824,060 „

zusammen 1,600,160 fl.

womit das Gleichgewicht hergestellt wäre. Auf die Rückstattung aus dem Betriebsfond ist in dem Anschläge des
Bedarfs von Seiten der Regierung schon Rücksicht genommen; derselbe würde sich daher, um die freiwillige Anleihe
aus der schwebenden Schuld der Amortisationskasse zu entfernen, um 776,100 fl.
also von (A.) 2,946,852 „

auf 3,722,952 fl. C.
erhöhen.

Wir konnten jedoch bei näherer Prüfung der in Beilage 9 mitgetheilten Darstellung nicht zu der Ueberzeugung
gelangen, daß die Amortisationskasse in den Jahren 1850 bis 1853 neben den zu erwartenden Zuflüssen noch der
Summe von 1,600,160 fl. bedürfen werde, um den wahrscheinlichlichen Anforderungen für Heimzahlungen zu begegnen;
wir werden daher versuchen, unsere abweichende Ansicht zu begründen.

Unter der schwebenden Schuld der Amortisationskasse sind

Ziffer 2 für allmähliche Tilgung der 3½prozentigen Rentenscheine wie bei den 3½prozentigen Eisenbahnobliga-
tionen vorgesehen — 86,050 fl. Die Gründe der Billigkeit und Klugheit, welche dieser Absicht das Wort reden, ver-
kennen wir nicht. Sie scheinen uns aber in einer Zeit nicht durchzuschlagen, wo eine Anleihe, die schwerlich unter
fünf von Hundert zu erlangen sein wird, aufgenommen werden soll. Vielmehr dürfte die Abzahlung an einer un-
aufkündbaren Schuld, oder gar die Festsetzung eines förmlichen Tilgungsplanes für dieselbe der Wiederkehr einer
günstigeren Finanzlage vorbehalten bleiben, welche eine stärkere Verminderung der Staatsschuld als durch den gesetz-
lichen Tilgungsfond aus Einnahmeüberschüssen gestattet. Die Frage ist bei der Prüfung der Amortisationskasserech-
nungen (Bericht über das I. Beilageheft) schon einmal reichlich erwogen worden; die Commission hat sich aus Anlaß
der darüber gepflogenen Verhandlungen nochmals damit beschäftigt, fand sich aber nur bestärkt in der Ueberzeugung,

daß der gegenwärtige Augenblick der Maßregel nicht günstig sei. Folgerichtig muß sie daher wünschen, daß bei Aufstellung der schwebenden Schuld der Amortisationskasse obiger Posten außer Ansatz bleibe.

Bei Ziffer 6, wo der Rest der Militäreinstandeskapitalien mit 550,066 fl. als in den vier nächsten Jahren rückzahlbar aufgeführt wird, haben die veränderten Verhältnisse dahin geführt, daß nicht nur für die Rückzahlung keine Vorkehr zu treffen, sondern aus weiteren Zuflüssen eine Vermehrung der Deckungsmittel um etwa 500,000 fl. zu erwarten ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß sich die Einstandskapitalien in drei Jahren wieder auf den früheren Stand erheben werden, welcher auf 31. Dezember 1848 — 1,100,434 fl. betragen hat. Die Aufnahme dieses Postens unter die schwebende Schuld war zur Zeit, als die Darstellung gefertigt wurde, vollkommen gerechtfertigt, weil die Regierung wenigstens für die nächste Zukunft die Wiedereinführung des Einstandswesens nicht beabsichtigte. Einem Wunsche der Kammer gemäß ist jedoch in der 67. Sitzung vom 7. Januar ein Gesehentwurf vorgelegt und in der 69. Sitzung vom 11. Januar angenommen worden, welcher diese Einrichtung wieder herstellen soll; es kann uns demnach nur angenehm sein, neben ihren vielen Schattenseiten hier wenigstens Eine Lichtseite wahrzunehmen.

Ziffer 18, 19 und 20 werden unter dem Schuldenstand aufgeführt:

Zur Beförderung der Zehntablösung, Kapital und Zins bis 1. Januar 1844	4,253,015 fl.
Zinsreserve bis 1. Januar 1850	893,139 „
Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste	193,786 „
zusammen	5,339,970 fl.

In der Darstellung wird angenommen, daß hiervon 5,000,000 fl. bis Ende 1853 zu verabfolgen sein werden. Dafür wird angeführt, daß zwar nach den Erfahrungen der jüngsten vier Jahre nur auf 4,200,000 fl. geschlossen werden könne, daß aber die Restschuld — nach einem muthmaßlichen Gesamtablösungskapital von 40 Millionen Gulden bemessen — wahrscheinlich höher sein werde, als sie zur Zeit im Schuldenstande vorgemerkt ist, und daß gewiß der größte Theil davon in den Jahren 1850/53 zur Anweisung kommen werde. Der Voraussetzung, daß die Zehntablösung in der nächsten Zukunft ihrer Vollendung mit rascheren Schritten entgegengehen werde, als es in der jüngsten Vergangenheit der Fall gewesen ist, dürfen wir nicht entgegen treten, ohne mit dem, was wir bei anderen Gelegenheiten selbst behauptet haben, in Widerspruch zu gerathen. Allein wir werden von dieser Voraussetzung nicht allein hier ausgehen dürfen, wo es sich um Zahlung der Staatsbeiträge und ähnliche Leistungen der Amortisationskasse handelt, sondern wir werden ihr auch bei Berechnung jener Zuflüsse treu bleiben, welche die Amortisationskasse aus der nämlichen Ursache zu erwarten hat. Zur Anwendung dieses gleichen Maßstabes werden wir bei Prüfung des zweiten Abschnittes der Darstellung, welche die Deckungsmittel der schwebenden Schuld der Amortisationskasse aufzählt, sogleich zu schreiten haben, nachdem wir zunächst einen andern Posten ins Auge gefaßt haben werden. Hier finden wir unter dem Aktivstand auf letzten Dezember 1849 aufgeführt

Ziffer 13 die Forderung der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit 2,294,070 fl. Davon, glaubt das Finanzministerium, würden nicht mehr als 500,000 fl. zur Heimzahlung flüssig gemacht werden können, und zwar aus dem Grunde, weil der Beitritt Badens zum Postverein die Einkünfte der Postverwaltung wenigstens für die ersten Jahre nicht unerheblich mindern werde. — Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse stimmt mit dieser Annahme überein. Dasselbe zeigt, daß im Jahre 1850 an die Amortisationskasse zurückbezahlt worden sind

1,052,070 fl.

Allein für 1851 ist wieder ein Vorschuß von 552,070 „

in Aussicht genommen, so daß budgetmäßig nur 500,000 fl. an der fraglichen Schuld in den Jahren 1850 und 1851 abbezahlt werden sollen. Wir haben jedoch erfahren, daß der Voranschlag des Reinertrags der Postverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung durch die Ergebnisse des Jahres 1850 um 329,204 fl. übertroffen worden ist. Wenn nun der Ertrag der Post im Jahre 1851 durch die Folgen des Vertrags etwas geschmälert werden sollte, so wird doch die Eisenbahn nicht weniger, sondern durch ihre Verlängerung bis Haltungen um ein Namhaftes mehr abwerfen. Die Betriebsverwaltung hat die lediglich aus dieser

Verlängerung zu erwartende reine Mehreinnahme auf 80,000 bis 85,000 fl. angeschlagen. Ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahre 1851 den neuen Vorschuß der Amortisationskasse, mittelst dessen im Budget das Gleichgewicht zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben hergestellt wird, wenn nicht ganz, doch größtentheils wird entbehren, beziehungsweise erstatten können: so werden aus den Einnahmen der Jahre 1852 und 1853 ebenfalls einige Mittel zur Verminderung der Schuld bei der Amortisationskasse angesprochen werden können. Wir glauben daher nicht zu weit zu gehen, wenn wir die Summe, welche erforderlichen Falls in den Jahren 1850 bis 1853 von der Eisenbahnschuldentilgungskasse abgetragen werden kann, auf 1,000,000 fl. berechnen.

Ziffer 19 und 21 sind die Deckungsmittel angeschlagen, welche mit dem Fortgang der Zehntablösung zusammenhängen. Bei den Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien, welche unter dem Schuldenstand auf letzten Dezember 1849 mit 2,295,437 fl. aufgeführt sind, wird für die nächsten vier Jahre eine Vermehrung um mehr nicht als 500,000 fl. angenommen, obgleich in den vorausgegangenen vier Jahren die Anlage um eine Million Gulden gestiegen ist. Wir bestreiten nicht die Vermuthung, daß bei den geringeren Güterpreisen wieder Mehreres in Grundstücken angelegt wird; allein die Voraussetzung, daß die Zehntablösung bis 1853 nahezu vollendet sein werde, von welcher bei dem Anschlage der zu bezahlenden Staatsbeiträge ausgegangen wird, bedingt auch eine weit stärkere Anlage von den in Frage stehenden Kapitalien als in den jüngstvergangenen Jahren der Stockung. Auch in diesen waren die Güterpreise schon gesunken und die Zunahme der Kapitalanlagen wird daher, besonders auch im Hinblick auf den Umstand, daß die meisten der rückständigen Ablösungsgeschäfte geistliche Zehnten betreffen, wenigstens nicht geringer als in den Jahren 1846 bis 1849, mindestens zu 900,000 fl. angeschlagen werden dürfen. Entschieden höher aber werden

Ziffer 21 die neuen Anlagen des Domanalgrundstocks anzunehmen sein. An Zehntablösungskapitalien waren in den vier Jahren 1845 bis 1848 eingegangen 5,193,124 fl.
Die Forderung des Grundstocks an Zehntpflichtige belief sich Ende 1848 noch auf 7,136,809 „

Wenn nun die Regierung davon ausgeht, daß die Staatsbeiträge zur Zehntablösung in den nächsten vier Jahren mit 5 Millionen beinahe vollständig zu entrichten seien, so muß auch zugegeben werden, daß in derselben Frist die Zehntpflichtigen ihre Schuld an den Grundstock von mehr als 7 Millionen größtentheils abtragen werden. Aus diesen Bezügen aber fließen die Ueberschüsse, welche bei der Amortisationskasse anzulegen sind. Allerdings haben diese beweglichen Vermögenstheile die Bestimmung, in unbewegliches Eigenthum verwandelt zu werden. So weit dies durch Ablösung von Zehnt- und anderen Lasten geschieht, läßt sich eine Verschiebung weder nach Belieben bewirken, noch als angemessen befürworten. Dagegen hat es die Regierung in der Hand, die Güterkäufe, wie in den letzten Jahren, so noch länger auf solche Erwerbungen zu beschränken, welche sich, sei es durch höheren Ertrag oder aus anderen Gründen als besonders vorthellhaft empfehlen. Dann können der Amortisationskasse bis zur Wiederkehr besserer Verhältnisse reichliche Mittel für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten oder auch noch für vorübergehende Ausfälle an die Staatskasse zur Verfügung bleiben. Dabei kommt freilich in Betracht, daß der Grundstock seine Ueberschüsse nicht ausschließlich, wie das Gesetz bestimmt, bei der Amortisationskasse, sondern auch bei der Zehntschuldentilgungskasse anlegt. Diese Anlagen haben in den vier Jahren 1845 bis 1848 1,490,000 fl., jene bei der Amortisationskasse nur 905,295 fl. betragen. Allein die Zeit, wo die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse an Zehntpflichtige ganz oder größtentheils vom Grundstock vorgeschossen wurden, wird naturgemäß bald ein Ende nehmen. Die Rückzahlungen der älteren Darlehen werden in nicht ferner Zeit hinreichen, um neue Anforderungen zu befriedigen. In dem Maße, wie die Ablösung ihrem Ziele naht, werden sich die Darlehensgesuche mindern, und der Abfluß die Mittel wieder zuströmen, welche sie für den Grundstock verwalten. Ein Anschlag von 1,500,000 fl. für neue Anlagen des Grundstocks bei der Amortisationskasse in den nächsten vier Jahren erscheint uns demnach nicht weniger als zu hoch gegriffen.

Stellen wir die Ergebnisse unserer Erwägungen bei Prüfung der Beilage 9 der Regierungsvorlage zusammen, so mindert sich die schwebende Schuld der Amortisationskasse von 6,795,132 fl.

	Uebertrag	6,795,132 fl.
bei Ziffer 2 um	86,050 fl.	
bei Ziffer 6 um	550,066 "	
	zusammen um	636,116 "
	also auf	6,159,016 fl.
Und es vermehren sich die Deckungsmittel von	5,194,972 fl.	
durch Vermehrung der Einstandskapitalien um	500,000 "	
bei Ziffer 13 um	500,000 "	
" Ziffer 19 um	400,000 "	
" Ziffer 21 um	594,705 "	
	Im Ganzen auf	7,189,677 fl.

so daß noch ein Ueberschuß von 1,030,661 fl.
verbleibt, womit die Amortisationskasse der Staatskasse nöthigenfalls ausbessern könnte.

Wir geben zu, daß diese Berechnung, wie jene des Finanzministeriums, und wie jede, die auf Wahrscheinlichkeit beruht, angefochten werden kann; allein die einzige Folgerung, die wir vorerst daraus ziehen wollen, halten wir für unbestreitbar, nämlich die, daß die Amortisationskasse der Rückzahlung von 824,060 fl. aus ihrem Guthaben bei der Generalstaatskasse nicht bedarf. Dies geht schon aus der seit der Vorlage des Gesetzentwurfs und der Darstellung eingetretenen Wiedereinführung des Einstandswesens hervor, wodurch die Amortisationskasse statt einer heimzuzahlenden Summe von 550,000 fl. ein Kapital von etwa doppeltem Betrage erhalten wird. Damit allein erscheint die Aufnahme der Erübrigung aus dem Betriebsfond mit 1,369,247 fl. unter die Deckungsmittel für den außerordentlichen Aufwand vollständig gerechtfertigt.

III.

Der Theil des außerordentlichen Aufwandes, welcher in der Vorlage der Regierung als ungedeckt dargestellt wird, beträgt 2,946,852 fl.
Vergleicht man diese Summe mit der verlangten Anleihe von 6,000,000 "

so ergibt sich, daß das Finanzministerium weitere 3,053,148 fl.
oder beiläufig 3 Millionen Gulden für nöthig erachtet, um den Verbindlichkeiten alsbald zu genügen, welche aus einem Uebereinkommen mit Preußen über dessen Entschädigungsforderung für die Kosten der Mobilmachung und Unterhaltung seines Heeres für Baden erwachsen können.

Sie erinnern sich aus früheren Verhandlungen, daß die Forderung Preußens 2,614,829 Thlr. 16 Sgr. oder 4,575,952 fl. betragen, daß später Preußen einen Nachlaß bis auf 1,870,000 Thlr. oder 3,272,500 " angeboten hat; daß aber auch der ermäßigte Betrag noch das höchste Maß des Aufwandes übersteigt, welcher als zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden erforderlich angesehen werden kann. Sie wissen, daß die großherzogl. Regierung mit der Kammer die Ansicht festhält, daß jene Forderung an den Bund zu richten und Baden daran mehr nicht als den Antheil, welchen ihm die Matrikel zuweist, zu tragen verpflichtet sei. Endlich ist Ihnen bekannt, daß die Regierung aus Gründen der Billigkeit sich erboten hat, an dem Theil des Aufwandes, welcher zunächst Baden betrifft, seinen eigenen und die Matrikularbeiträge aller übrigen Staaten abzüglich des preussischen, vorschussweise an Preußen zu bezahlen. Der Gesamtbetrag ist auf dem Wege der Unterhandlung festzustellen und wird, wenn in der That mit Billigkeit verfahren wird, obige Summe bei weitem nicht erreichen können. Legt man aber, um einen Anhaltspunkt zu haben, welcher selbst den am weitesten gehenden Ansprüchen genügen muß, der Berech-

nung des Bedarfs sogar obige 3,272,500 fl.
zu Grunde, so bleibt nach Abzug des preussischen Matrifularbeitrags, der ein starkes Drittheil, oder beiläufig 1,090,800

ausmacht, eine Summe von 2,181,700 fl.

oder rund 2 Millionen Gulden als das äußerste Maß dessen, was hier in Betracht kommen kann. Allein dafür im gegenwärtigen Augenblicke Deckungsmittel herbeizuschaffen, scheint uns wenigstens durch die Nothwendigkeit nicht geboten.

Der gegenwärtige Stand der Unterhandlungen über die Entschädigungsforderung ist uns nicht bekannt. Wir wissen nicht, ob die großherzogliche Regierung, — was sie mit den veränderten Verhältnissen wohl zu begründen vermöchte — ihr früheres Anerbieten zurückgezogen und sich rein wieder auf den Standpunkt des Rechts gestellt hat, von welchem aus sie lediglich zur Zahlung ihres Matrifularbeitrags angehalten werden kann. Wir wissen nicht, ob das Entgegenkommen der großherzogl. Regierung auch nur die Folge gehabt hat, daß die willkürlich und widerrechtlich einbehaltenen Antheile Badens an den Vereinszollgefällen endlich herausgegeben worden sind. Aus dem Boranschlag des Betriebsfonds haben wir nur ersehen, daß die Finanzverwaltung im Laufe dieses Jahres eine Abrechnung mit Preußen erwartet, in deren Folge die einbehaltenen Zollgefälle flüssig werden sollen. Allein so viel wissen wir, daß eine Uebereinkunft mit Preußen wegen der Entschädigungsforderung nur durch die ständische Zustimmung rechtskräftig werden kann; daß die Mittel zur Erfüllung einer finanziellen Verbindlichkeit nicht eher herbeizuschaffen sind, als bis die Größe der Letzteren und die Modalitäten ihrer Erfüllung vereinbart sind; daß also gleichzeitig mit der Vorlage der Uebereinkunft an die Kammern eine andere zu erwarten ist, welche für den Vollzug derselben die Mittel und Wege angibt. Wollte man dafür jetzt schon sorgen, so könnte es nur auf's Ungewisse hin geschehen, da wir nicht in der Lage sind, die Größe und den Umfang der zu übernehmenden Leistung zu bemessen. Wir würden, wenn wir in die Hände der Verwaltung eine Summe legten, welche das höchste zulässige Maß der Entschädigung überstiege, eine Andeutung geben, die dem Ergebnisse der Unterhandlung nicht förderlich sein dürfte; wir würden unserem künftigen Urtheile in Bezug auf das Uebereinkommen von vorn herein wesentlichen Eintrag thun. Wollte man diesen unlängbaren Nachtheilen einer verfrühten Maßregel die Besorgniß entgegen halten, daß die Aussicht auf eine zweite, zur Bezahlung der Entschädigungsforderung Preußens erforderliche Finanzoperation, der ersten, welche für die Deckung des außerordentlichen Aufwandes zu machen ist, Schaden werde, so kann diese Besorgniß nicht schwer in das Gewicht fallen. Sie könnte es selbst dann nicht, wenn für die eine Operation die nämlichen Wege zu betreten wären, wie für die andere. Sie kann es um so weniger, wenn man erwägt, daß bei der späteren Operation der Uebernehmer und der Gläubiger wohl eine und dieselbe Person sein werden. Es scheint uns daher weder nothwendig noch rathsam, hier, wo es sich um die Mittel zur Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes handelt, gleichzeitig auf die Bezahlung der noch nicht vereinbarten Entschädigung an Preußen Bedacht zu nehmen.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit der Absicht, das freiwillige Darlehen zu 5 Prozent von 1849 mit 776,100 fl. heimzuzahlen, beziehungsweise in ein von Seiten der Gläubiger unaufkündbares umzuwandeln. Seit 1. August 1850 haben die Gläubiger das Recht, die dargeliehenen Summen aufzukündigen und die Amortisationskasse ist verpflichtet, dieselben innerhalb der bestimmten Frist abzutragen. Es ist daher nicht mehr die Rede davon, ob der Staat dieses Anlehen tilgen will oder nicht, sondern es fragt sich nur, ob die Amortisationskasse die Mittel hat, ihrer Zahlungsverbindlichkeit, so weit sie angesprochen werden kann, also bis zum vollen Betrage des freiwilligen Darlehens zu genügen. Nach der Darstellung des Finanzministeriums hätte sie diese Mittel nicht, und deshalb soll sie ermächtigt werden, den Darleibern Obligationen derselben Art, wie sie für das neue Anlehen ausgegeben werden, zum Tausch gegen ihre Schuldscheine anzubieten. So weit sie Baarzahlung vorziehen, soll die Amortisationskasse den entsprechenden Betrag in neuen Obligationen anderweitig verwerthen. Die Regierung will damit die Amortisationskasse einer, wie sie glaubt, schwer zu erfüllenden Verbindlichkeit entheben: zugleich um der Einfachheit im Staatsschuldenwesen willen das freiwillige Darlehen in die größere Anleihe aufnehmen; endlich auch der Bereitwilligkeit

der Darleiher, welche dem Staate in der Noth zu Hülfe gekommen sind, dadurch ihre Anerkennung bezeigen, daß sie denen, welche den Umtausch ihrer Schuldscheine der baaren Rückzahlung des Kapitals vorziehen, denselben gestattet. Aus unserer Ausführung zu Beilage 9 der Darstellung des Staatshaushaltes geht jedoch hervor, daß der Amortisationskasse die Mittel zur Bezahlung des freiwilligen Darlehens nicht fehlen können. Wir haben den Betrag mit 776,100 fl. unter der schwebenden Schuld stehen lassen und in jedem Falle so viel nachgewiesen, daß die Kasse um die Zahlungsmittel nicht verlegen sein wird. Mehr als die Rückzahlung des Kapitals nach vierteljährlicher Kündigung erwarten die Darleiher nicht; wer sich an dem neuen Anlehen beteiligen will, würde auf dem einfachsten Wege dazu gelangen, wenn dasselbe durch Verkauf 5prozentiger Schuldscheine beschafft werden sollte; besondere Vortheile werden die Darleiher eben so wenig beanspruchen, als sie durch Spekulation bestimmt worden sind, dem Staate ihre Kapitale anzuvertrauen.

IV.

Nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse sind wir zu der Ansicht gelangt, daß ein außerordentlicher Bedarf der Finanzverwaltung von 6 Millionen Gulden als unerläßlich nur dann behauptet werden könnte, wenn:

1. das außerordentliche Budget und der Einnahmeüberschuß des ordentlichen Budgets nicht durch Verhältnisse, welche sich in nachträglichen Vorlagen und Kammerbeschlüssen ausdrücken, in der Weise geändert worden wären, daß das Eine ermäßigt, der Andere erhöht worden ist;

2. die Amortisationskasse wirklich, wie früher anzunehmen war, an ihrem Guthaben bei der Generalstaatskasse 824,060 fl. zurückziehen, und der Verbindlichkeit zur Rückzahlung des freiwilligen Darlehens von 776,100 fl. durch Umwandlung desselben in eine bleibende Schuld enthoben werden müßte;

3. die Entschädigung an Preußen bereits vereinbart, mithin jetzt schon eine bestimmte Baarsumme zur Abtragung derselben bereit zu halten wäre.

Wie sich aber die Dinge bis jetzt gestaltet haben, wird die Zustimmung zu einer Uebereinkunft mit Preußen und ihren finanziellen Folgen dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben; auf Letztere jetzt schon und zwar in einem Maße Bedacht zu nehmen, welches jede Billigkeit aus den Fugen drängt, dazu können wir unmöglich raten. Ferner wird uns die schwebende Schuld der Amortisationskasse keine Besorgnisse mehr einflößen, wenn wir die vorausgesetzten Leistungen nicht höher, die flüssigen Mittel nicht geringer anschlagen, als sie mit hoher Wahrscheinlichkeit sein werden. Es bleibt daher nur noch für die Bestreitung des außerordentlichen Aufwandes zu sorgen, und dafür ist außer den vorhandenen Deckungsmitteln eine Summe von 942,198 fl. erforderlich (siehe oben unter II. B.) und hinreichend.

Dann tritt aber auch die Frage wieder bedeutsamer hervor, ob es überhaupt nothwendig sei, zur Deckung des mäßigeren Bedarfs die Staatsschuld zu vermehren; ob nicht eine außerordentliche Besteuerung des Vermögens, wofür die Vorarbeiten nahezu vollendet sind, wozu das Finanzministerium im März v. J. raten zu dürfen glaubte, — ob nicht eine außerordentliche Vermögenssteuer in Verbindung mit der strengsten Sparsamkeit im Staatshaushalt hinreichen würde, um den Anforderungen an die Staatskasse die Stirne zu bieten. Es ist ein lockender Gedanke, aus den Erschütterungen und Verlusten der jüngsten Vergangenheit, durch die Schwierigkeiten der Gegenwart und der nächsten Zukunft hindurch, ohne neue Schuldenvermehrung zur Herstellung der Finanzen zu gelangen. Die Verwirklichung dieses Gedankens wäre sicher einer Anstrengung der Bürger, einiger Mühen und Sorgen der Regierung werth, und wenn ein solcher Vorschlag von der Regierung an die Kammer gekommen wäre, es würde ihm in unserer Mitte der Anklang nicht gefehlt haben. Allein der Kammer steht es nicht an, vorübergehende Lasten auf die stark angespannte Steuerkraft des Volkes alsdann zu werfen, wenn die Regierung Bedenken trägt, es vorzuschlagen. Sie verweist auf die großen Leistungen der Kapitalbesitzer im vorigen Jahre; auf die Umlage von kellänzig drei Millionen Gulden zur Ausgleichung des Aufwandes wegen der Revolution und der Landesbesetzung; auf die hohen Brandversicherungsbeträge, die Folgen der Einquartierungslasten, das fortdauernde Stocken vieler Gewerbe, die immer noch gedrückten Absatzverhältnisse von Haupterzeugnissen des Landbaues, die ungünstige Weinlese und die große

Schwierigkeit billiger Kapitalanschaffung. Und je weniger wir in der Lage sind, die Stärke dieser Bedenken zu entkräften, desto weiter entfernen wir uns von einem Antrage, den außerordentlichen Aufwand durch eine außerordentliche Vermögenssteuer zu decken.

Wollen wir aber dies nicht, so werden wir einer verzinlichen Anleihe nicht ausweichen können, denn einer Vermehrung des Papiergeldes werden Sie Ihre Zustimmung nicht ertheilen. Die ausgegebene Summe und folgerweise der Vorrath an Metallmünze zur Einlösung müßten verdoppelt werden; was dann an Zinsen erspart wird wiegt die Zweifel nicht auf, ob der Verkehr eine so große Menge aufnehmen und im Umlaufe erhalten könne und die Gefahr, welche eine Entwerthung oder ein panischer Schrecken in einem andern deutschen Staate mit ansteckender Kraft auch uns bereiten möchte.

Zu einem verzinlichen Anlehen, wenn dasselbe auf den Bedarf beschränkt würde, der sich als nothwendig herausgestellt hat, wäre ein Gesetz, wie es uns jetzt im Entwurfe vorliegt, nicht erforderlich. Hierzu würde, wie oben schon angedeutet ist, eine Maßregel genügen, wie sie im März v. J. von der Regierung verlangt und von der Kammer genehmigt worden ist. Der Staatskasse würde bei der Amortisationskasse ein Kredit bis zu einer bestimmten Summe eröffnet und die Amortisationskasse würde ermächtigt werden, ein Anlehen aufzunehmen, um den Kredit realisten zu können. Wenn dabei von den Beschränkungen des Art. 10 des Amortisationskassengesetzes, auf dessen Grund das Anlehen aufzunehmen wäre, abgewichen werden müßte, so wäre die Zustimmung des landständischen Ausschusses einzuholen.

Es ist uns jedoch nicht gelungen, die Regierungskommission zu einer wesentlichen Ermäßigung der verlangten Summe von 6 Millionen zu bestimmen. Das Einzige, wozu sich dieselbe anfänglich verstand, war der Punkt, daß die zum Umtausch gegen die Schuldscheine des freiwilligen Darlehens bestimmten Obligationen, welche nach dem Entwurf über den Betrag von 6 Millionen Gulden ausgegeben werden sollten, in diesen Betrag eingerechnet werden könnten. Hiernach würde neben dem zu consolidirenden freiwilligen Darlehen noch eine Anleihe von 5,223,900 fl. aufzunehmen sein. Im Uebrigen wurde uns entgegengehalten, was theilweise schon in den Vorlagen zu finden und in dem Berichte erwähnt ist:

daß den günstigen Voraussetzungen auch ungünstige gegenüberstehen, und die Staatskasse in die Lage gesetzt werden müsse, auch den Letzteren zu bezeugen. So dürfe z. B. nicht mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, daß die ordentlichen Einnahmen sämmtlich den Voranschlag erreichen, daß die ordentlichen Ausgaben denselben nicht übersteigen, daß jenach die Einnahme wirklich den Ueberschuß liefern werde, welcher in dem Budget vermuthet wird. Eine ähnliche Verwandtschaft habe es mit der schwebenden Schuld der Amortisationskasse und deren Deckungsmitteln. An Beiträgen zur Zehntablösung seien im Jahre 1850 beiläufig 1,300,000 fl. bezahlt worden, mithin erscheine die Summe von 5 Millionen nicht zu hoch für die Leistungen in den nächsten vier Jahren. Der Gesamtbetrag werde ohnehin stärker werden als die Restschuld, welche in der Amortisationskasserechnung aufgeführt wird, weil das Gesamtablösungskapital sich höher herausstellen wird als der Anschlag von 40 Millionen, wonach die Staatsbeiträge bemessen worden sind. Der Ab- und Zufluß an Pfarrzehnt- und Kompetenzkapitalien lasse sich nicht vorausbestimmen, doch würde die Gelegenheit, die Kapitale in Gütern anzulegen, welche gegenwärtig mit Vortheil und häufig sich darbietet, ohne Zweifel benützt werden. Auch die Anlagen des Domanalgrundstocks dürften nicht höher als das Ergebnis der letzten vier Jahre angenommen werden, weil die noch rückständigen Ablösungsgeschäfte meist fremde Zehnten betreffen, welche nicht dem Grundstocke gehören. Die Zehntschuldentilgungskasse endlich erhalte ihre Zahlungen sehr langsam und es dürfe daher eine Rückzahlung der bei ihr angelegten Grundstockgelder nicht in nahe Aussicht genommen werden. Der Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung werde allerdings den Voranschlag übertreffen, allein dagegen seien auch die Anforderungen für Zinse und Tilgung der Eisenbahnschuld noch im Zunehmen.

Dies sind im Wesentlichen die Bedenken gegen eine Ermäßigung der Anlehenssumme, beziehungsweise gegen die Thatfachen und Gründe, welche aus dem neuesten Stande des Budgets und der günstigeren Lage der Amortisationskasse entnommen werden können. Es wurde weiter hervorgehoben, daß es für die Anlehensbedingungen von günstiger Wirkung sei, wenn die Unternehmer die Ueberzeugung gewinnen, daß die Staatsverwaltung sich den vollen Bedarf

verschaffen wolle, dessen sie voraussichtlich für längere Zeit bedürftig sein wird, und das nicht in naher Zukunft ein zweites Anlehen gemacht werden müsse, welches auf den Preis der Schuldpapiere des ersten nachtheilig einwirken werde.

Allein, wenn wir alle diese Bedenken in sorgfältigste Erwägung ziehen, so können wir zwar von dem Vorschlage abgehen, auf den Kredit vom März 1850 zurückzukommen, aber wir können die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß ein Bedarf von sechs Millionen Gulden wirklich vorhanden sei.

Selbst wenn die Grundlagen der Berechnung des Finanzministeriums beibehalten und alle inzwischen zu Gunsten der Finanzen eingetretenen Aenderungen außer Acht gelassen, und wenn dann zu dem Erforderniß für den außerordentlichen Aufwand noch die Mittel zur Umwandlung des freiwilligen Darlehens in eine ständige Schuld hinzu gerechnet werden, steigt der Bedarf nicht über . . . 3,722,952 fl. C.

Sehen wir aber — was wir doch thun müssen — von der neuesten Ziffer des außerordentlichen und des ordentlichen Budgets aus und nehmen wir an — was wir süglich thun können — daß die Schuld der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse unberührt bleibt, so haben wir einen Bedarf von . . . 942,198 fl. B. und wenn wir der Amortisationskasse die Sorge für das freiwillige Darlehen abnehmen und die Mittel zu dessen Consolidirung in der neuen Anleihe suchen, so erhöht sich der Bedarf auf . . . 1,718,298 fl.

Alles, was die Kammer weiter bewilligt, kann nur mit der Rücksicht auf die Entschädigungsforderung Preußens begründet werden, und diese Rücksicht jetzt überhaupt, und gar in überschwenglichem Maße zu nehmen, können wir nicht für angemessen halten.

Indessen besteht die Regierung darauf, daß auch für diesen Zweck Mittel zur Verfügung gehalten werden. Vielleicht hält sie den Abschluß einer Uebereinkunft für nahe bevorstehend — obgleich sie durch den Vollzug vor ertheilter ständischer Zustimmung keine geringe Verantwortlichkeit übernehmen würde; vielleicht glaubt sie auch durch unverweilte baare Zahlung namhafte Vortheile zu erreichen. Dagegen ist uns bei wiederholtem Zusammentritt mit der Regierungskommission eröffnet worden, daß dieselbe mit Rücksicht auf die neuesten Verhältnisse, wonach die Amortisationskasse des Zuschusses aus dem Betriebsfond von 824,060 fl. nicht bedürfen wird, und mit fernerer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Budgets, den Bedarf einschließlich der schwebenden Schuld von 776,100 fl. nur noch auf fünf Millionen Gulden berechne.

Wir werden Ihnen daher vorschlagen — um uns der Regierung möglichst anzunähern, — die Summe von fünf Millionen Gulden, nicht als den bestimmten Betrag der Anlehenssumme, sondern als die äußerste Grenze derselben anzunehmen. Dabei kommt auch in Betracht, daß wir — wenn auch nicht auf die Entschädigungssumme Preußens — doch auf die widerrechtliche Einbehaltung der badischen Zollgefälle Rücksicht nehmen müssen. Nach einer Mittheilung des Finanzministeriums ist die Summe, welche sich Preußen in so eigenthümlicher Weise vorläufig angeeignet hat, auf 1,386,962 fl. gestiegen und mit Hinsicht auf diese, für Preußen mehr noch als für Baden beklagenswerthe Thatsache wollen wir die Regierung ermächtigen, mit dem Anlehen bis auf 5 Millionen Gulden zu gehen. Die Regierung mag dann sowohl die seit der Vorlage an die Kammer in Bezug auf die Finanzen eingetretenen Aenderungen, als die vorgetragenen und in dem Laufe der Verhandlungen hervortretenden Momente erwägen und beschließen, ob sie das Anlehen auf das Nothwendige beschränken oder bis an die letzte Grenze gehen will. Thut sie das letztere, so wird die nächste Ständeversammlung ohne Zweifel über den Vollzug eine Mittheilung erhalten und sie dürfte sich dann in der Lage sehen, mehr als wir vermocht haben, für nothwendige und nützliche Unternehmungen zu bewilligen.

Treten Sie unserem Vorschlage bei, so haben wir an dem Entwurfe wenige Aenderungen zu beantragen. Derselbe ist den Gesetzen über die Eisenbahnanlehen von 1842, 1848 und 1849 nachgebildet, denen die Kammer ihre Zustimmung gegeben hat. Daß ein Zinssuß von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Prozent unter den gegenwärtigen Verhältnissen geboten werden muß, bedarf keiner besondern Begründung. Mit der Tilgungszeit von dreißig Jahren sind wir ebenfalls einverstanden, so wie mit dem Vorbehalt, nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren eine raschere Tilgung vorzunehmen, und mit den Wegen, auf welchen die Begebung des Anlehens versucht werden soll. Der Art. 22 wird süglich aus dem Gesetze wegleiben können, wenn allseitig zugegeben wird, daß die Mittel zur Umwandlung des

freiwilligen Darlehens von 1849, falls dieselbe nothwendig oder zweckmäßig erscheint, aus dem Anlehen geschöpft werden dürfen. In Art. 4 und 8 würden wir vorziehen, statt von einem Bankhause in Frankfurt a. M. überhaupt von Bankhäusern zu sprechen, welche mit der Zinszahlung beauftragt werden können, indem es unter Umständen vorthellhaft sein kann, noch an einem andern Börsenplatz für kostenfreie Zinshebung zu sorgen. — Art. 20 wird wegfallen können, da nach der vorgeschlagenen Fassung des Art. 1 für jede Summe, welche fünf Millionen Gulden nicht übersteigt, abgeschlossen werden kann. In Art. 21 wird alsdann das zweite Wort „auch“ zu streichen sein.

Unser Antrag geht daher dahin:

1. Den Art. 1 des Entwurfs so zu fassen:

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Staatsanlehen nach Bedarf und bis zu dem Betrage von fünf Millionen Gulden aufzunehmen und sich dasselbe durch den Verkauf 4½- oder 5prozentiger, von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu verschaffen.

2. In den Artikeln 4 und 8 statt der Worte: „bei dem in Frankfurt a. M. mit der Zinszahlung beauftragten Bankhause“ — zu setzen: „bei den vom Finanzministerium mit der Zinszahlung beauftragten auswärtigen Bankhäusern.“
3. Den Artikel 20 wegzulassen, wonach der Eingang des folgenden Artikels lauten wird: „Wird auf diesem Wege“ u. s. w.
4. Den Art. 22 wegzulassen.
5. Den Entwurf mit den vorbezeichneten Aenderungen anzunehmen.